

Kreditkarten-Kundenbedingungen für VISA und MasterCard

Fassung Januar 2006

1. Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen

Der Karteninhaber kann im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland mit der MasterCard und/oder VISA (nachfolgend „Kreditkarte“ genannt) im Rahmen des MasterCard bzw. VISA Verbundes

- bei den an das jeweilige Kreditkartensystem angeschlossenen Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung an zugelassenen Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers Bargeld beziehen (Bargeldservice); über die Höchstbeträge beim Bezug von Bargeld wird die DKB AG den Karteninhaber gesondert unterrichtet.

Die dem MasterCard/VISA Verbund zugehörigen Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind jeweils an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der MasterCard bzw. VISA zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen verbunden sind, informiert die DKB AG den Karteninhaber hierüber gesondert.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen benötigt der Karteninhaber eine persönliche Geheimzahl (PIN = Persönliche Identifikationsnummer), die ihm von der DKB AG zur Verfügung gestellt wird.

3. Abwicklung des Zahlungsvorgangs

Bei Verwendung der Kreditkarte hat der Karteninhaber entweder

- einen Beleg zu unterschreiben, auf den die Kartendaten übertragen sind, oder
- an Geldautomaten und automatisierten Kassen als weiteres Berechtigungsmerkmal die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber (z. B. zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles oder bei telefonischen, schriftlichen oder E-Mail-Bestellungen sowie bei kostenpflichtigen Abfragen im Internet) ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und statt dessen lediglich seine Kreditkartennummer angeben.

4. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf seine Kreditkarte nur innerhalb des von der DKB AG jeweils festgelegten Verfügungsrahmens und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit zweifelsfrei gewährleistet ist (finanzielle Nutzungsgrenze). Die DKB AG ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Verfügungsrahmen einseitig zu reduzieren und/oder weitere Verfügungen abzulehnen. Die DKB AG kann jederzeit die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Karteninhabers anhand von Selbstauskünften und/oder aktuellen Verdienstsachweisen verlangen. Auch wenn ein Karteninhaber seine finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die DKB AG berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kreditkartenumsätze führt weder zu einer Einräumung eines Kredits noch zu Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredits. Jede Überschreitung des Verfügungsrahmens ist unabhängig von der Kreditkartenabrechnung sofort zum Aus-

gleich fällig. Daneben ist die DKB AG berechtigt, die weitere Benutzung der Kreditkarte bis zum Ausgleich des den Verfügungsrahmen überschreitenden Betrages zu untersagen. Soweit auf dem Kreditkartenkonto gem. Nr. 7 dieser Bedingungen ein Guthaben vorhanden ist, sind Kreditkartenumsätze über den Verfügungsrahmen hinaus in Höhe des jeweiligen Guthabens möglich. Bereits getätigte, in den Kreditkartenabrechnungen bisher aber noch nicht berücksichtigte Kreditkartenumsätze mindern das verfügbare Guthaben.

5. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber hat die Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftenfeld zu unterschreiben. Er hat die Kreditkarte mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Dritter Kenntnis von seiner PIN erlangt. Insbesondere darf diese Dritten nicht mitgeteilt bzw. zugänglich gemacht werden, nicht auf der Karte vermerkt und nicht gemeinsam mit der Karte aufbewahrt werden, auch nicht in verschlüsselter Form. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist und die PIN kennt, hat die Möglichkeit, auch zusammen mit PIN und Kreditkarte missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld am Geldautomaten abzuheben).

Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner Karte oder missbräuchliche Verfügungen (z. B. unter Verwendung seiner Kartendaten) fest, hat er unverzüglich die DKB AG oder den Sperrannahmedienst (089/2171-23707, 24-Stunden-Service) oder eine Repräsentanz des MasterCard/VISA Verbundes zu unterrichten, damit die Karte gesperrt werden kann. Sollten sich als verloren oder gestohlen gemeldete Karten wieder einfänden, dürfen sie vom Karteninhaber nicht mehr eingesetzt werden. Beim missbräuchlichen Einsatz der Kreditkarte ist vom Karteninhaber unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

6. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

Der Karteninhaber beauftragt und ermächtigt die DKB AG unwiderruflich, für seine Rechnung Forderungen der Vertragsunternehmen, die er durch Einsatz seiner Karte begründet hat, unverzüglich zu erfüllen, wenn diese bei der DKB AG geltend gemacht werden. Der Karteninhaber ist verpflichtet, der DKB AG alle Leistungen zu erstatten, die diese insoweit unmittelbar oder über Dritte erbringt. Die der DKB AG aufgrund der Benutzung der Kreditkarte gegen den Karteninhaber zustehenden Zahlungsansprüche und Entgelte sowie die vom Karteninhaber gem. Nr. 7 dieser Bedingungen auf das Kreditkartenkonto geleistete Zahlungen werden auf dem Kreditkartenkonto in laufende Rechnung eingestellt. Die Kreditkartenabrechnung erfolgt einmal monatlich zu einem bestimmten Abrechnungsstichtag. Dieser Abrechnungsstichtag wird dem Karteninhaber von der DKB AG mitgeteilt.

Der Karteninhaber kann seine Kreditkartenabrechnung im Internet abrufen sowie sich im Internet die laufenden Kreditkartenumsätze ansehen. Dafür gelten die Bedingungen für das Online-Banking. Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Kreditkartenabrechnung und Kontoauszüge unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

Zum Abrechnungsstichtag erfolgt die Bereitstellung der Kreditkartenabrechnung ins Elektronische Postfach. Die Kreditkartenabrechnung ist gleichzeitig der Rechnungsabschluss. Bei Kreditkartenabrechnungen gilt eine Einwendung als unverzüglich erhoben, wenn sie innerhalb von vier Wochen ab Erhalt der Kreditkartenabrechnung an die DKB AG abgesandt wird. Unterlässt der Karteninhaber die unverzügliche Erhebung von Einwendungen, gilt die Kreditkartenabrechnung als genehmigt. Auf diese Folgen wird die DKB AG bei Erteilung der Kreditkartenabrechnung besonders hinweisen. Der Karteninhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Kreditkartenabrechnung verlangen, muss aber dann beweisen, dass eine Belastung zu Unrecht erfolgt ist oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. Eventuelle Schadensersatzansprüche der DKB AG, die sich daraus ergeben, dass Umsätze aufgrund verspäteter Erhebung von Einwendungen von der DKB AG nicht mehr zurückbelastet werden können, bleiben unberührt.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der in der Kreditkartenabrechnung ausgewiesene offene Saldo des Kreditkartenkontos sofort zum Ausgleich fällig und wird dem jeweiligen vom Karteninhaber zur Abrechnung angegebenen Girokonto zeitnah nach dem Abrechnungsstichtag belastet. Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze zum Zeitpunkt der Belastung gewährleistet ist. Auch bei fehlenden Guthaben bzw. ausgeschöpften Kreditrahmen ist die DKB AG berechtigt, das vom Karteninhaber zur Abrechnung angegebene Girokonto mit dem Abrechnungsbetrag zu belasten. Für die Inanspruchnahme eines nicht vereinbarten Kredits oder über einen vereinbarten Kredit hinaus wird die DKB AG Überziehungszinsen gem. Nr. 18 ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen berechnen. Soweit auf dem Kreditkartenkonto gem. Nr. 7 dieser Bedingungen ein Guthaben vorhanden ist, werden die Kreditkartenumsätze bei Eingang sofort mit dem Guthaben verrechnet. Übersteigen diese Kreditkartenumsätze das Guthaben, wird der Differenzbetrag zum Abrechnungszeitpunkt dem vom Karteninhaber zur Abrechnung angegebenen Girokonto belastet.

7. Guthaben, Verzinsung

Wird von der DKB AG die Möglichkeit angeboten, das Kreditkartenkonto auf Guthabenbasis zu führen, kann der Karteninhaber hierauf Einzahlungen leisten. Diese Einzahlungen haben auf das von der DKB AG jeweils für die Kreditkarte benannte Verrechnungskonto unter Angabe der jeweiligen Kartenummer zu erfolgen. Guthaben auf dem Kreditkartenkonto werden verzinst. Die Zinsschrift findet monatlich statt. Die während des Abrechnungszeitraums getätigten Kreditkartenumsätze werden bei der Zinsberechnung unmittelbar nach deren Eingang berücksichtigt und mindern ab diesem Zeitpunkt den für die Zinsberechnung maßgeblichen Betrag.

Die DKB AG bestimmt den Zinssatz unter Berücksichtigung der Geld- und Kapitalmarktverhältnisse nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB. Der jeweils gültige Zinssatz ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Über ein Guthaben auf dem Kreditkartenkonto kann auch durch schriftlichen Überweisungsauftrag zu Gunsten des Girokontos verfügt werden, über das die Kreditkartenumsätze abgerechnet werden.

Kreditkarten-Kundenbedingungen für VISA und MasterCard

Fassung Januar 2006

8. Umrechnung von Kreditkartenumsätzen in fremder Währung

Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der DKB AG.

9. Preise für den Kartenservice und fremde Kosten

Der Karteninhaber hat neben dem jährlichen Kartentgelt für die von ihm im Zusammenhang mit dem Kartenvertrag in Anspruch genommenen Zusatzleistungen ein angemessenes Entgelt gemäß § 315 BGB zu zahlen. Insbesondere ist er verpflichtet, für die Nutzung des Bargeldservice und für den Einsatz der Kreditkarte im Ausland ein solches Entgelt zu zahlen. Ein Auslandseinsatzentgelt wird jedoch nicht berechnet, soweit dies nach der EU-Preisverordnung nicht zulässig ist, also insbesondere bei Umsätzen in einem Staat der Europäischen Union, die in Euro getätigt werden. Nähere Angaben hierzu enthält das im Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültige Preis- und Leistungsverzeichnis. Die DKB AG ist darüber hinaus berechtigt, Ersatz für von Dritten für im Zusammenhang mit der Nutzung der Kreditkarte erbrachte Leistungen in Rechnung gestellte Entgelte (z. B. Gebühren für vom Karteninhaber zu vertretende Rücklastschriften) zu verlangen. Gleiches gilt, wenn auf Wunsch des Karteninhabers Kopien von Abrechnungsbelegen zur Verfügung gestellt werden, sofern die Forderung gegen den Karteninhaber zu Recht bestand. Die wesentlichen Preise/Entgelte sind im Preisaushang und/oder im Preis- und Leistungsverzeichnis der DKB AG aufgeführt; maßgeblich sind die Angaben in der jeweils gültigen Fassung.

10. Reklamationen und Beanstandungen

Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtungen des Karteninhabers nach Nr. 6 dieser Bedingungen.

11. Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen

Der Karteninhaber haftet nach Eingang der Verlustanzeige gemäß Nr. 5 Abs. 3 dieser Bedingungen nicht für Schäden, die nach diesem Zeitpunkt durch missbräuchliche Verfügungen unter Verwendung der Kreditkarte entstehen. Für Schäden, die durch missbräuchliche Verfügungen vor Eingang der Verlustanzeige eingetreten sind, beschränkt sich die Haftung des Karteninhabers auf einen Höchstbetrag von 50,- Euro je Kreditkarte, es sei denn, der Karteninhaber hat seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt (z. B. den Kartenverlust schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt, die PIN auf der Karte vermerkt oder zusammen mit dieser aufbewahrt). In diesem Fall trägt der Karteninhaber, sofern die DKB AG ihre Verpflichtungen erfüllt hat, die durch seine Pflichtverletzung verursachten Schäden in vollem Umfang. Eine Haftungsbeschränkung erfolgt nur, wenn der Karteninhaber glaubhaft schriftlich darlegt wie es zu dem Verlust der Kreditkarte gekommen ist und er der DKB AG die Anzeigenerstattung bei der Polizei schriftlich nachweist.

12. Haftung der DKB AG

Die dem MasterCard/VISA Verbund zugehörigen Vertragsunternehmen sind vertraglich verpflichtet, die jeweilige Kreditkarte zu akzeptieren. Wenn dies im Einzelfall nicht geschehen sollte, haftet die DKB AG nur, wenn ihr grobes Verschulden zur Last fällt.

13. Gesamtschuldnerische Haftung/Zusatzkarte

Sofern eine Zusatzkarte ausgegeben wurde, haften der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Zusatzkarte für die mit der Zusatzkarte getätigten Umsätze und Verbindlichkeiten, die sich aus dem Kreditkartenvertrag ergeben, als Gesamtschuldner. Ein Mittragsteller haftet für die mit der Kreditkarte getätigten Umsätze und Verbindlichkeiten, auch wenn er selbst nicht Hauptkarteninhaber ist. Der Inhaber einer Zusatzkarte kann für sich allein das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte jederzeit dadurch beenden, dass er seine Zusatzkarte an die DKB AG zurückgibt. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses über die Zusatzkarte durch den Inhaber der Hauptkarte bzw. den Mittragsteller wird erst mit Rückgabe der Zusatzkarte wirksam. Unabhängig davon wird die DKB AG zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der Kreditkarte nach einer schriftlichen Erklärung der Kündigung zu unterbinden.

14. Kündigung

Die DKB AG kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der DKB AG, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers, dessen Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber auf Grund der mit der Kreditkarte getätigten Umsätze gegen die in Nr. 4 und Nr. 6 dieser Bedingungen getroffenen Vereinbarungen verstößt.

15. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Sollten wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen über die Kreditkarte abgerechnet werden, hat der Karteninhaber die betroffenen Vertragsunternehmen über die Kündigung der Kreditkarte zu informieren. Die Kreditkarte ist unverzüglich und unaufgefordert an die DKB AG zurückzugeben.

16. Einzug und Sperrung der Kreditkarte

Die DKB AG darf die Kreditkarte sperren oder den Einzug der Kreditkarte veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder wenn die Nutzungsberechtigung der Kreditkarte durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet. Ist der Einzug der Karte erforderlich, hat der Karteninhaber der DKB AG die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten. Die DKB AG ist zu Einzug und Sperre der Kreditkarte auch berechtigt im Falle des begründeten Verdachts des Missbrauchs der Karte.

17. Eigentum und Gültigkeit

Die Kreditkarte bleibt Eigentum der DKB AG. Sie ist nicht übertragbar und darf nur vom Karteninhaber persönlich benutzt werden. Die Kreditkarte ist bis zum Ende des auf der Karte eingetragenen Verfallsdatums gültig, es sei denn, es erfolgt eine vorzeitige Kündigung. Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer übersendet die DKB AG dem Karteninhaber unaufgefordert eine neue Kreditkarte.

Die DKB AG behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit der Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber hierdurch nicht.

18. Einschaltung Dritter

Die DKB AG ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen oder zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen geeigneter Dritter zu bedienen. Die Daten des Karteninhabers werden diesen Dritten ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellt.

19. Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen werden durch schriftliche Benachrichtigung bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erhoben wird. Auf diese Folge wird bei Bekanntgabe besonders hingewiesen.